

Gesetz- und Verordnungsblatt

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

38. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 20. Dezember 1984	Nummer 70
---------------------	--	------------------

Glied- Nr.	Datum	Inhalt	Seite
2006	27. 11. 1984	Gesetz zur Änderung des ADV-Organisationsgesetzes (ADV G NW)	750
2023	10. 12. 1984	Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung - EntschVO)	751
20320	22. 11. 1984	Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher	751
20320 223	15. 11. 1984	Verordnung zur Anpassung und Aufhebung schulrechtlicher Vorschriften	752
20340	15. 11. 1984	Verordnung zur Durchführung des § 35 Abs. 1 Buchstabe a und des § 125 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW)	751
223	30. 11. 1984	Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)	758
223	30. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge in Klasse 10 der Hauptschule	758
763	27. 11. 1984	Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen	753
77	27. 11. 1984	Bekanntmachung des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung von zwei Weserdükern und zum Bau der dazugehörigen Druckrohrleitungen	753
7831	29. 11. 1984	Bekanntmachung der Neufassung des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchengesetz (AGTierSG-NW)	754

2006

Gesetz zur Änderung des ADV-Organisationsgesetzes (ADV-G NW)

Vom 27. November 1984

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen, das hiermit verkündet wird:

Artikel I

Das Gesetz über die Organisation der automatisierten Datenverarbeitung in Nordrhein-Westfalen (ADV-Organisationsgesetz – ADV-G NW) vom 12. Februar 1974 (GV. NW. S. 66), geändert durch Gesetz vom 18. September 1979 (GV. NW. S. 552), wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Geltungsbereich und Zweck

(1) Land, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie die Hochschulen des Landes wirken bei der automatisierten Datenverarbeitung einschließlich der Datenübermittlung im Verbund zusammen, soweit dies sachlich geboten und unter organisatorischen, technischen und wirtschaftlichen Kriterien möglich ist. Der Verbund dient der rationellen Durchführung von Aufgaben insbesondere durch die Mehrfachnutzung von Datenbeständen und Verfahren oder die gemeinsame Nutzung von Datenverarbeitungskapazität.

(2) Die Vorschriften des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen und andere Vorschriften über den Datenschutz bleiben unberührt.“

2. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Wörter „insbesondere im Landesinformationssystem“ gestrichen.

b) In Absatz 2 wird im Klammerzusatz „Abs. 2“ gestrichen.

3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

Koordinierung

(1) Der Innenminister koordiniert die automatisierte Datenverarbeitung und entwickelt insbesondere die Rahmenbedingungen für den Verbund in Zusammenarbeit mit den beteiligten obersten Landesbehörden. Soweit Belange der Gemeinden und Gemeindeverbände berührt werden, ist der staatlich-kommunale Kooperationsausschuß zu beteiligen.

(2) Zur Sicherstellung des Verbundes stimmen die obersten Landesbehörden die Automationsvorhaben ihrer Geschäftsbereiche mit dem Innenminister ab. Die Landesverwaltung darf Datenverarbeitungsgeräte und die für ihren Betrieb erforderlichen systemnahen Programme nur mit Zustimmung des Innenministers beschaffen. Für Automations- und Beschaffungsvorhaben von geringerer Bedeutung sind Ausnahmen zulässig; das Nähere ist in den Verwaltungsvorschriften zu regeln.

(3) Absatz 2 gilt nicht für den Präsidenten des Landtags, den Landesrechnungshof und die Hochschulen des Landes.“

4. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Gemeinsame Rechenzentren

(1) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik – Landesdatenverarbeitungszentrale – und die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren stehen als gemeinsame Rechenzentren allen Geschäftsbereichen der Landesverwaltung zur Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben zur Verfügung. Sie beraten und unterstützen die Behörden und Einrichtungen des Landes bei dezentralem Einsatz der Datenverarbeitung.

(2) Die Zuweisung von Datenverarbeitungsaufgaben an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik und die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren erfolgt durch die fachlich zuständige oberste Landesbehörde im Einvernehmen mit dem Innenminister.

(3) Der Präsident des Landtags kann das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, der Landesrechnungshof kann das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik sowie die Gemeinsamen Gebietsrechenzentren mit der Durchführung von Datenverarbeitungsaufgaben beauftragen. Sie unterrichten den Innenminister vor jeder Inanspruchnahme.

(4) Das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik unterstützt den Innenminister bei der Wahrnehmung der in § 4 genannten Aufgaben, berät den Landtag, den Landesrechnungshof und die obersten Landesbehörden in Automationsfragen, wirkt mit bei der Aus- und Fortbildung von Angehörigen der öffentlichen Verwaltung in der automatisierten Datenverarbeitung und übernimmt nach Weisung des Innenministers Datenverarbeitungsaufgaben von grundsätzlicher und ressortübergreifender Bedeutung.“

5. § 6 wird aufgehoben.

6. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Es bestehen:

1. das Rechenzentrum der Finanzverwaltung,
2. das Fachrechenzentrum der Polizei,
3. das Fachrechenzentrum Immissionsschutz,
4. das Fachrechenzentrum des Hochschulbibliothekszentrums.“

b) Der bisherige Absatz 1 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden die Wörter einschließlich des Klammerzusatzes „und nach Anhörung des Beirats (§ 12)“ gestrichen und nach dem Wort „Landesbehörden“ das Wort „weitere“ eingefügt. Satz 2 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 2 wird gestrichen.

7. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a

Automatisierte Datenverarbeitung außerhalb der Rechenzentren

Datenverarbeitungsaufgaben der Landesverwaltung können außerhalb der gemeinsamen Rechenzentren und der Fachrechenzentren nach Weisung der zuständigen obersten Landesbehörde von den fachlich zuständigen Behörden und Einrichtungen des Landes durchgeführt werden, wenn dies zweckmäßig und wirtschaftlich ist. Die §§ 1, 2 und 4 finden Anwendung.“

8. § 8 erhält folgende Fassung:

„§ 8

Automatisierte Datenverarbeitung in den Hochschulen des Landes

Für die Durchführung von Aufgaben der automatisierten Datenverarbeitung in den Hochschulen des Landes gelten die Vorschriften der Hochschulgesetze.“

9. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

Staatlich-kommunaler Kooperationsausschuß

(1) Beim Innenminister wird ein staatlich-kommunaler Kooperationsausschuß gebildet. Er fördert die Zusammenarbeit der Landes- und der Kommunalverwaltung auf dem Gebiet der automatisierten Datenverarbeitung. Ihm gehören an:

1. ein Vertreter des Innenministers als Vorsitzender,
2. je ein Vertreter des Finanzministers, des Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, des Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten, des Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales, des Kultusministers und des Ministers für Landes- und Stadtentwicklung,
3. sechs von den kommunalen Spitzenverbänden zu benennende und ein von den Landschaftsverbänden zu benennender Vertreter.

(2) Der Kooperationsausschuß ist in den datenverarbeitungsorganisatorischen und -technischen Angelegenheiten zu beteiligen, die für die Zusammenarbeit der Landes- und der Kommunalverwaltung von Bedeutung sind. Dies gilt insbesondere bei der Festlegung von Datenübermittlungsregelungen von allgemeiner Bedeutung.“

10. §§ 9, 10, 11 und 12 werden aufgehoben.

11. § 13 erhält folgende Fassung:

„§ 13

Landesdatenbank

In der Landesdatenbank werden ausgewählte statistische Daten für Informationen sowie für Planungs- und Entscheidungshilfen gespeichert; die Speicherung personenbezogener Daten ist nicht zulässig. Die Landesdatenbank steht jedermann für Auskünfte und Auswertungen nach Maßgabe der geltenden Vorschriften zur Verfügung. Die Vorschriften des § 3 Abs. 2 und 3 bleiben unberührt.“

12. §§ 14, 15 und 16 werden aufgehoben.

13. Nach § 17 wird folgender § 17 a eingefügt:

„§ 17 a

Verwaltungsvorschriften

Der Innenminister erläßt im Einvernehmen mit dem Ministerpräsidenten und den übrigen Landesministern die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.“

Artikel II

Der Innenminister wird ermächtigt, den Wortlaut des ADV-Organisationsgesetzes (ADV NW) unter Berücksichtigung der sich aus diesem Gesetz ergebenden Änderungen neu bekanntzumachen und dabei die Paragraphenfolge festzulegen.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Innenminister
Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 750.

2023

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Entschädigung der Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (Entschädigungsverordnung – EntschVO)

Vom 10. Dezember 1984

Auf Grund des § 30 Abs. 5 Satz 4 und des § 119 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 475) sowie des § 22 Abs. 5 Satz 4 und des § 56 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1984 (GV. NW. S. 497) wird mit Zustimmung des Ausschusses für Kommunalpolitik des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Entschädigungsverordnung – EntschVO – vom 13. März 1975 (GV. NW. S. 268), zuletzt geändert durch Verordnung vom 9. Februar 1979 (GV. NW. S. 39), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern „und Abs. 3“ die Wörter „sowie sachkundige Einwohner im Sinne des § 42 Abs. 4“ eingefügt.
- b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern „und Abs. 5“ die Wörter „sowie sachkundige Einwohner im Sinne des § 32 Abs. 6“ eingefügt.

2. In § 6 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Kreistagsmitgliedern“ ein Komma eingefügt; die Wörter „und sachkundigen Bürgern“ werden durch die Wörter „sachkundigen Bürgern und sachkundigen Einwohnern“ ersetzt.

3. In § 7 Abs. 1 Satz 1 wird nach dem Wort „Vertretungen“ ein Komma eingefügt; die Wörter „und die sachkundigen Bürger“ werden durch die Wörter „die sachkundigen Bürger und die sachkundigen Einwohner“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1984

Der Innenminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Schnoor

– GV. NW. 1984 S. 751.

20320

Neunte Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher

Vom 22. November 1984

Auf Grund des § 49 Abs. 3 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 1 Nr. 3 der Verordnung zur Übertragung besoldungsrechtlicher Zuständigkeiten vom 2. September 1975 (GV. NW. S. 544), geändert durch Verordnung vom 5. September 1978 (GV. NW. S. 498), wird im Einvernehmen mit dem Finanzminister verordnet:

Artikel I

Die Verordnung zur Abgeltung der Bürokosten der Gerichtsvollzieher vom 23. Januar 1976 (GV. NW. S. 52), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. November 1983 (GV. NW. S. 559), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 wird in Satz 2 die Zahl „70“ durch die Zahl „59“ ersetzt.
2. In § 3 Abs. 2 wird in Satz 1 die Zahl „23.000“ durch die Zahl „23.400“ ersetzt.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1984 in Kraft.

Düsseldorf, den 22. November 1984

Der Justizminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Dr. Haak

– GV. NW. 1984 S. 751.

20340

Verordnung zur Durchführung des § 35 Abs. 1 Buchstabe a und des § 125 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW)

Vom 15. November 1984

Gemäß § 35 Abs. 1 Buchstabe a und § 125 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Mai 1981 (GV. NW. S. 364) wird mit Zustimmung des Innenministers verordnet:

§ 1

Die Befugnisse des Kultusministers als Einleitungsbehörde nach § 35 Abs. 1 Buchstabe a DO NW werden für Schulleiter und Lehrer auf die Regierungspräsidenten übertragen.

§ 2

Die in der Disziplinarordnung bezeichneten Befugnisse des Dienstvorgesetzten stehen, soweit dieser nicht gesetzlich bestimmt ist, für Schulleiter und Lehrer den Regierungspräsidenten zu.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung zur Durchführung des § 32 Abs. 1 Buchst. a und des § 120 der Disziplinarordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (DONW) für Beamte und Richter vom 27. April 1960 (GV. NW. S. 74) außer Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen
Schwier

– GV. NW. 1984 S. 751.

20320
223

Verordnung zur Anpassung und Aufhebung schulrechtlicher Vorschriften

Vom 15. November 1984

Inhaltsübersicht

- Artikel 1 Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (2. AVOzSchVG)
- Artikel 2 Änderung der Qualifikationsverordnung (QVO)
- Artikel 3 Änderung der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise (AQVO)
- Artikel 4 Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO-FH)
- Artikel 5 Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers
- Artikel 6 Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums bei auswärtiger Beschäftigung
- Artikel 7 Aufhebung der Verordnung über die Zuweisung ausländischer Studienbewerber zu den Staatlichen Studienkollegs für ausländische Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen
- Artikel 8 Aufhebung der Verordnung zur Übertragung der Fachaufsicht über das Oberstufen-Kolleg und die Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen als Versuchsschulen an der Universität Bielefeld
- Artikel 9 Inkrafttreten

Artikel 1

Änderung der Zweiten Verordnung zur Ausführung des Schulverwaltungsgesetzes (2. AVOzSchVG)

§ 2 Abs. 1 der Zuständigkeitsverordnung nach § 28 (2. AVOzSchVG) vom 7. November 1960 (GV. NW. S. 429), geändert durch Verordnung vom 30. April 1968 (GV. NW. S. 174), erhält folgende Fassung:

„(1) Zuständige Schulaufsichtsbehörde für die nach § 28 Abs. 2 Satz 2 SchVG zu treffende Feststellung, ob der Schulbesuch in der Wohngemeinde gewährleistet ist, ist der Regierungspräsident.“

Artikel 2

Änderung der Qualifikationsverordnung (QVO)

In § 10 der Qualifikationsverordnung (QVO) vom 22. Juni 1983 (GV. NW. S. 260) werden die Wörter „das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf“ durch die Wörter „der Regierungspräsident in Düsseldorf“ ersetzt.

Artikel 3

Änderung der Qualifikationsverordnung für ausländische Vorbildungsnachweise (AQVO)

In § 6 Abs. 1 und in § 20 der Qualifikationsverordnung über ausländische Vorbildungsnachweise (AQVO) vom 22. Juni 1983 (GV. NW. S. 261) werden die Wörter „das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf“ jeweils durch die Wörter „der Regierungspräsident in Düsseldorf“ ersetzt.

Artikel 4

Änderung der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO-FH)

In § 5 Abs. 1 der Verordnung über die Gleichwertigkeit ausländischer Vorbildungsnachweise mit dem Zeugnis der Fachhochschulreife (AQVO-FH) vom 28. Juni 1984 (GV. NW. S. 411) werden die Wörter „das Schulkollegium beim Regierungspräsidenten in Düsseldorf“ durch die Wörter „der Regierungspräsident in Düsseldorf“ ersetzt.

Artikel 5

Änderung der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers

§ 1 der Verordnung zur Übertragung von Befugnissen auf dem Gebiet des Reisekostenrechts für den Geschäftsbereich des Kultusministers vom 30. Dezember 1976 (GV. NW. 1977 S. 40) wird wie folgt geändert:

- a) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. nach § 17 des Landesreisekostengesetzes für Schulaufsichtsbeamte auf Kreisebene, für Leiter der Studienseminare, ihre ständigen Vertreter und für Fachleiter an den Studienseminaren, für Fachberater Sport den Regierungspräsidenten,“
- b) In Nummer 3 werden die Wörter „den Schulkollegien bei den Regierungspräsidenten in Düsseldorf und Münster“ gestrichen.

Artikel 6

Änderung der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums bei auswärtiger Beschäftigung

§ 1 Abs. 1 der Verordnung über die Festsetzung von Aufwandsvergütungen im Geschäftsbereich des Kultusministeriums bei auswärtiger Beschäftigung vom 4. Oktober 1978 (GV. NW. S. 544) wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „bei einer Ausbildungsgruppe eines Gesamtseminars“ durch die Wörter „bei einem Studienseminar für Lehrämter an Schulen“ ersetzt.
- b) Nummer 2 erhält folgende Fassung:
 - „2. für Dezernenten auf Bezirksebene sowie Leiter von Studienseminaren und deren Vertreter, die im Rahmen ihres Hauptamtes außerhalb ihres Dienstortes Dienstgeschäfte zur Ausbildung von Lehramtsanwärtern wahrnehmen,“

Artikel 7**Aufhebung****der Verordnung über die Zuweisung ausländischer Studienbewerber zu den Staatlichen Studienkollegs für ausländische Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen**

Die Verordnung über die Zuweisung ausländischer Studienbewerber zu den Staatlichen Studienkollegs für ausländische Studierende an wissenschaftlichen Hochschulen und an Fachhochschulen vom 22. Januar 1982 (GV. NW. S. 150) wird aufgehoben.

Artikel 8**Aufhebung****der Verordnung zur Übertragung der Fachaufsicht über das Oberstufen-Kolleg und die Laborschule des Landes Nordrhein-Westfalen als Versuchsschulen an der Universität Bielefeld**

Die Zuständigkeitsverordnung nach § 15 Abs. 5 Satz 2 SchVG vom 27. Januar 1983 (GV. NW. S. 50) wird aufgehoben.

Artikel 9**Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Die Verordnung wird erlassen

- a) hinsichtlich des Artikels 1
aufgrund des § 28 Abs. 2 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370);
- b) hinsichtlich der Artikel 2 und 3
aufgrund des § 65 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die wissenschaftlichen Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (WissHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 926), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), und des § 16 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung;
- c) hinsichtlich des Artikels 4
aufgrund des § 44 Abs. 2 des Fachhochschulgesetzes (FHG) vom 20. November 1979 (GV. NW. S. 964), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 366), und aufgrund des § 16 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), im Einvernehmen mit dem Minister für Wissenschaft und Forschung;
- d) hinsichtlich des Artikels 5
aufgrund der §§ 17 und 23 Abs. 2 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1982 (GV. NW. S. 152);
- e) hinsichtlich des Artikels 6
aufgrund des § 16 Abs. 1 des Landesreisekostengesetzes (LRKG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juli 1974 (GV. NW. S. 214), zuletzt geändert durch Verordnung vom 11. März 1982 (GV. NW. S. 152);
- f) hinsichtlich des Artikels 7
aufgrund des § 16 Abs. 5 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370);
- g) hinsichtlich des Artikels 8
aufgrund des § 16 Abs. 4 des Schulverwaltungsgesetzes (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.

Juni 1982 (GV. NW. S. 486), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370).

Düsseldorf, den 15. November 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwieb

– GV. NW. 1984 S. 752.

763

Verordnung**zur Änderung der Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen**

Vom 27. November 1984

Aufgrund des § 55 Abs. 2a Satz 1 Nr. 1, 2, 4 und 5 und Abs. 2c des Versicherungsaufsichtsgesetzes (VAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Oktober 1983 (BGBl. I S. 1261) wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Rechnungslegung von Versicherungsunternehmen vom 2. Dezember 1975 (GV. NW. S. 656) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 werden die Wörter „nach § 1 Abs. 1 Buchstabe a“ durch die Wörter „nach § 1 Nr. 1“ und die Wörter „vom 9. Februar 1954 (GS. NW. S. 704)“ durch die Wörter „in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370)“ ersetzt.
2. In § 2 Abs. 1 werden die Wörter „gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen vom 9. Februar 1954 der Regierungspräsident“ durch die Wörter „gemäß § 2 des Gesetzes über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen im Lande Nordrhein-Westfalen in der Fassung des Gesetzes vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370) die Kreisordnungsbehörde“ ersetzt.
3. In § 2 Abs. 4 werden die Wörter „dem zuständigen Regierungspräsidenten“ durch die Wörter „der zuständigen Aufsichtsbehörde“ ersetzt.
4. § 4 wird gestrichen.
5. § 5 wird § 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 27. November 1984

Die Landesregierung des Landes
Nordrhein-Westfalen

Der Ministerpräsident
(L.S.) Johannes Rau

Der Minister für Wirtschaft,
Mittelstand und Verkehr
Jochimsen

– GV. NW. 1984 S. 753.

77

**Bekanntmachung
des Verwaltungsabkommens über die Bestimmung
der zuständigen Behörde für die Erteilung der
Genehmigungen zur Errichtung von zwei
Weserdüken und zum Bau der dazugehörigen
Druckrohrleitungen**

Vom 27. November 1984

Die Länder Niedersachsen und Nordrhein-Westfalen haben am 17. August/15. November 1984 das Verwaltungs-

abkommen über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung von zwei Weserdüchern und zum Bau der dazugehörigen Druckrohrleitungen geschlossen.

Das Verwaltungsabkommen wird nachfolgend bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 27. November 1984

Die Landesregierung
des Landes Nordrhein-Westfalen

(L. S.) Der Ministerpräsident
Johannes Rau

Der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Klaus Matthiesen

**Verwaltungsabkommen
über die Bestimmung der zuständigen Behörde für die
Erteilung der Genehmigungen zur Errichtung von zwei
Weserdüchern und zum Bau der dazugehörigen
Druckrohrleitungen**

Zwischen

dem Land Nordrhein-Westfalen,
vertreten durch den Ministerpräsidenten,
dieser vertreten durch den Minister für Ernährung, Land-
wirtschaft und Forsten in Düsseldorf,

und

dem Land Niedersachsen,
vertreten durch den Niedersächsischen Minister für Er-
nährung, Landwirtschaft und Forsten in Hannover,

wird gemäß § 140 Abs. 2 des Wassergesetzes für das Land
Nordrhein-Westfalen vom 4. Juli 1979 (GV. NW. S. 488), zu-
letzt geändert durch das Dritte Gesetz zur Funktionalre-
form (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), und ge-
mäß § 170 Abs. 3 des Niedersächsischen Wassergesetzes in
der Fassung vom 28. Oktober 1982 (Nieders. GVBl. S. 425),
zuletzt geändert durch Artikel 22 des Gesetzes zur Berei-
nigung des niedersächsischen Straf- und Ordnungswid-
rigkeitenrechts vom 5. Dezember 1983 (Nieders. GVBl. S.
281), folgendes Verwaltungsabkommen geschlossen:

§ 1

Zuständige Behörde für die Erteilung einer wasser-
rechtlichen Genehmigung für die Errichtung von zwei
Weserdüchern sowie die wasserrechtliche Genehmigung
zum Bau der dazugehörigen Druckrohrleitungen zum An-
schluß der Ortschaften Meinbrexten und Lauenförde an
die geplante zentrale Kläranlage in Beverungen ist der
Landkreis Holzminden. Dieser handelt unter Anwendung
des in Nordrhein-Westfalen geltenden Rechts im Einver-
nehmen mit dem Regierungspräsidenten Detmold, soweit
sich das Vorhaben auf Flächen im Land Nordrhein-West-
falen erstreckt. Entsprechendes gilt auch für die Durch-
führung eines Entschädigungsverfahrens.

§ 2

Soweit sich über das Verfahren zur Erteilung der Ge-
nehmigungen und das Entschädigungsverfahren hinaus
weitere Verwaltungstätigkeiten ergeben, sind diese Auf-
gaben von den dafür nach Landesrecht jeweils zustän-
digen Behörden selbst wahrzunehmen.

§ 3

Dieses Verwaltungsabkommen tritt am 1. Januar 1985
in Kraft.

Düsseldorf, den 15. November 1984

Für das Land Nordrhein-Westfalen
namens des Ministerpräsidenten
der Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Klaus Matthiesen

Hannover, den 17. August 1984

Für das Land Niedersachsen
der Niedersächsische Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
Glup

– GV. NW. 1984 S. 753.

7831

**Bekanntmachung
der Neufassung des Ausführungsgesetzes
zum Tierseuchengesetz
(AGTierSG-NW)**

Vom 29. November 1984

Auf Grund des Artikels 56 des Dritten Gesetzes zur
Funktionalreform (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S.
370) wird nachstehend der vom 1. Januar 1985 an geltende
Wortlaut des Ausführungsgesetzes zum Tierseuchenge-
setz in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juli
1973 (GV. NW. S. 392) unter Berücksichtigung der Ände-
rungen durch

Artikel 17 des Ersten Gesetzes zur Funktionalre-
form (1. FRG) vom 11. Juli 1978 (GV. NW. S. 290),

Artikel 13 des Verwaltungsverfahrenrechts-An-
passungsgesetzes vom 18. Mai 1982 (GV. NW. S. 248)
und

Artikel 14 des Dritten Gesetzes zur Funktionalre-
form (3. FRG) vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370)

bekanntgemacht.

Düsseldorf, den 29. November 1984

Der Minister
für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
des Landes Nordrhein-Westfalen

Klaus Matthiesen

**Ausführungsgesetz zum Tierseuchengesetz
(AGTierSG-NW)
in der Fassung der Bekanntmachung**

Vom 29. November 1984

I.
Behörden
§ 1

(1) Die Bekämpfungsmaßnahmen nach dem Tierseu-
chengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.
März 1980 (BGBl. I S. 386) werden von dem Minister für
Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Minister), den
Regierungspräsidenten, den Kreisen und Gemeinden
nach den Vorschriften des Ordnungsbehördengesetzes
angeordnet und durchgeführt, soweit sich nicht aus dem
Tierseuchengesetz oder diesem Gesetz etwas anderes er-
gibt.

(2) Die der Landesregierung durch das Tierseuchenge-
setz und seine Ausführungsvorschriften übertragenen
Verwaltungsbefugnisse werden von dem Minister wahr-
genommen.

(3) Der Minister und die Regierungspräsidenten können
durch Tierseuchenverordnung

1. zur zweckmäßigen Bekämpfung von Tierseuchen ihre
Verwaltungsbefugnisse auf die in Absatz 1 bezeich-
neten nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehen-
den Behörden übertragen,
2. die Verwaltungsbefugnisse der in Absatz 1 bezeich-
neten nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehen-
den Behörden selbst übernehmen, soweit es zur Be-
kämpfung von Tierseuchen erforderlich ist.

Satz 1 gilt auch für die Kreise im Verhältnis zu den kreis-
angehörigen Gemeinden.

(4) Der Minister, die Regierungspräsidenten und die
Kreisordnungsbehörden sind im Einzelfall befugt, Aufga-

ben der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden wahrzunehmen, wenn Art oder Umfang einer Seuchengefahr dies erfordern.

(5) Polizeibehörde oder sonstige zuständige Behörde im Sinne des Tierseuchengesetzes und auf Grund des Tierseuchengesetzes erlassener Rechtsverordnungen ist die Kreisordnungsbehörde, soweit nicht die Landesregierung nach § 5 Abs. 3 des Landesorganisationsgesetzes eine abweichende Zuständigkeitsregelung trifft.

§ 2

(1) Der beamtete Tierarzt (§ 2 Abs. 2 Satz 1 des Tierseuchengesetzes) ist Beamter des Kreises oder der kreisfreien Stadt. Er führt die Aufgaben des beamteten Tierarztes unter der Bezeichnung „Amtstierarzt“ durch. Seine Dienststelle führt die Bezeichnung „Veterinäramt“. Wenn ihr auch Aufgaben nach den Vorschriften des Lebensmittelrechts übertragen werden, kann diese Bezeichnung entsprechend ergänzt werden.

(2) Zum Amtstierarzt darf nur bestellt werden, wer die Befähigung zur Ausübung der Tätigkeit als beamteter Tierarzt durch eine Prüfung für den höheren tierärztlichen Dienst im Lande Nordrhein-Westfalen oder durch eine vom Minister im Einvernehmen mit dem Innenminister als gleichwertig anerkannte Prüfung erlangt hat.

(3) Die Bestellung eines Tierarztes zum Amtstierarzt wird wirksam, wenn der Regierungspräsident sie nicht innerhalb von zwei Monaten, nachdem sie ihm von der Anstellungskörperschaft mitgeteilt worden ist, beanstandet hat. Die Bestellung kann auf Grund dieses Gesetzes beanstandet werden, wenn sie nach Absatz 2 nicht zulässig ist oder wenn der Tierarzt die für die Ausübung der amtstierärztlichen Tätigkeit erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt oder für diese Tätigkeit wegen eines körperlichen Gebrechens oder wegen einer Sucht ungeeignet ist. Wird die Bestellung nicht beanstandet, so gilt dies als Bestätigung im Sinne des § 2 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes.

(4) Der Dienstbereich des Amtstierarztes umfaßt das Gebiet der Anstellungskörperschaft. Für die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben des Amtstierarztes in mehreren Gebietskörperschaften bleiben die Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1979 (GV. NW. S. 621), geändert durch Gesetz vom 29. Mai 1984 (GV. NW. S. 314), unberührt.

(5) Der Amtstierarzt ist bei

1. amtstierärztlichen Untersuchungen,
2. Gutachten,
3. Schätzungen

im Sinne des Tierseuchengesetzes und der dazu ergangenen Ausführungsvorschriften nicht an Weisungen gebunden.

(6) Die Kreise und kreisfreien Städte sind für die Erteilung des Auftrages an andere approbierte Tierärzte zuständig, die anstelle der beamteten Tierärzte hinzugezogen werden sollen (§ 2 Abs. 2 Satz 2 des Tierseuchengesetzes). Die Erteilung des Auftrages bedarf der Bestätigung durch den Regierungspräsidenten. Die beauftragten Tierärzte sind von der Kreisordnungsbehörde bei der Erteilung des ersten Auftrages auf die gewissenhafte Erfüllung der ihnen jeweils übertragenen Aufgaben zu verpflichten; darüber ist eine Niederschrift zu fertigen.

§ 3

Die von den Regierungspräsidenten zur Abgabe von Obergutachten nach § 15 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes bestimmten Tierärzte sind in ihrer Tätigkeit als Gutachter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

II.

Tierseuchenverordnungen und Tierseuchenverfügungen

§ 4

(1) Anordnungen auf Grund des Tierseuchengesetzes und seiner Ausführungsvorschriften sind, sofern sie verbindliche Kraft für eine unbestimmte Zahl von Personen haben sollen, als ordnungsbehördliche Verordnungen unter der Bezeichnung „Tierseuchenverordnung“ zu verkünden.

(2) In Tierseuchenverordnungen kann auch auf andere Verordnungen des Tierseuchenrechts verwiesen werden. Insoweit findet § 29 Abs. 2 Satz 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes keine Anwendung.

(3) Auf Tierseuchenverordnungen des Ministers findet § 26 des Ordnungsbehörden-gesetzes keine Anwendung.

§ 5

(1) Tierseuchenverordnungen der Kreise und kreisfreien Städte als Kreisordnungsbehörden und der Gemeinden als örtliche Ordnungsbehörden sind in einer durch Satzung zu bestimmenden Tageszeitung zu verkünden. Außerdem sind sie wie Satzungen und in anderen Tageszeitungen nachrichtlich bekanntzumachen, soweit diese Körperschaften es beschließen.

(2) In Gemeinden bis zu 5000 Einwohnern tritt an die Stelle einer Verkündung in einer Tageszeitung die ortsübliche Bekanntmachung durch Aushang oder Ausrufen, wenn die Gemeinde diese Art der Verkündung bestimmt hat. Die Bestimmung ist nach den für Satzungen geltenden Vorschriften bekanntzumachen.

§ 6

Zuständig für den Erlass, die Änderung und die Aufhebung von Tierseuchenverordnungen der Kreisordnungsbehörden und der örtlichen Ordnungsbehörden ist die Vertretung; sie kann diese Zuständigkeit auf den Hauptverwaltungsbeamten übertragen. Die Vorschriften des § 9 Abs. 5, des § 27 Abs. 4 und des § 36 Abs. 1 des Ordnungsbehörden-gesetzes finden keine Anwendung; die Verordnungen sind jedoch dem Regierungspräsidenten unverzüglich nach ihrem Erlass vorzulegen.

§ 7

Der Minister und die Regierungspräsidenten können Tierseuchenverordnungen der nachgeordneten oder ihrer Aufsicht unterstehenden Behörden außer Kraft setzen.

§ 8

Eine schriftliche Tierseuchenverfügung muß als „Tierseuchenverfügung“ bezeichnet werden.

III.

Tierseuchenkasse

§ 9

(1) Die Tierseuchenkasse ist ein nicht rechtsfähiges Sondervermögen des Landes. Es wird vom Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd unter der Bezeichnung „Landesamt für Ernährungswirtschaft und Jagd – Tierseuchenkasse“ verwaltet. Das Sondervermögen und seine Erträge dürfen nur für die in Absatz 2 genannten Zwecke verwendet werden.

(2) Das Land erhebt von den Tierbesitzern Beiträge, um Entschädigungen zu leisten, Beihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen zu gewähren, Verwaltungskosten zu bestreiten und Rücklagen zu bilden. Die Beiträge werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und erhoben.

§ 10

Die Entschädigungen werden von der Tierseuchenkasse festgesetzt und ausgezahlt. Der Anteil, der auf das Land entfällt, ist ihr aus dem Landeshaushalt zu erstatten.

§ 11

Die Tierseuchenkasse kann auch Beihilfen und finanzielle Unterstützungen gewähren für

1. Tierversuche, die aus Anlaß von Tierseuchen oder seuchenähnlich verlaufenden Tierkrankheiten erwachsen,
2. die Ausmerzungen seuchenkranker, einer Seuche verdächtiger oder der Ansteckung verdächtiger Tiere,
3. wirtschaftliche Schäden, die Tierbesitzern durch zur Bekämpfung von Tierseuchen angeordnete Maßnahmen entstanden sind,
4. Schutzimpfungen und Maßnahmen diagnostischer Art,
5. die Tierkörperbeseitigung und
6. die Durchführung sonstiger Maßnahmen, die der Bekämpfung von Tierseuchen oder der Hebung der Gesundheit von Haustieren dienen.

§ 12

Der Minister wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung Einzelheiten über die Höhe, Festsetzung und Erhebung von Beiträgen, die Festsetzung und Auszahlung von Entschädigungen, die Gewährung von Beihilfen und sonstigen finanziellen Unterstützungen sowie die Höhe, die Ansammlung und die Verwaltung von Rücklagen festzusetzen.

§ 13

(1) Bei der Tierseuchenkasse wird ein Beirat für die Dauer von vier Jahren gebildet (Beirat der Tierseuchenkasse).

(2) Es entsenden

1. die Landwirtschaftskammern sieben Mitglieder, von denen vier Mitglieder Tierhalter und je ein Mitglied Mitarbeiter in den Tiergesundheitsämtern der Landwirtschaftskammer Rheinland und der Landwirtschaftskammer Westfalen-Lippe sein müssen,
2. der Rheinische Landwirtschaftsverband sowie der Westfälisch-Lippische Landwirtschaftsverband je ein Mitglied.

Für jedes Mitglied kann ein Stellvertreter bestimmt werden. Die Stellvertreter müssen die gleichen Voraussetzungen wie das jeweils von ihnen vertretene Mitglied erfüllen. Fällt ein Mitglied oder Stellvertreter innerhalb der Amtsperiode des Beirates aus, kann für den Rest der Amtsperiode ein neues Mitglied entsandt oder ein neuer Stellvertreter bestimmt werden.

(3) In den Beirat entsendet der Minister ein Mitglied aus seinem Hause sowie zwei Mitglieder von den Regierungspräsidenten. Diese nehmen an den Sitzungen des Beirates mit beratender Stimme teil. Für sie kann ein Vertreter entsandt werden.

(4) Die in Absatz 2 genannten Mitglieder des Beirates und ihre Stellvertreter sind ehrenamtlich tätig. Ihre Entschädigung regelt der Minister durch Rechtsverordnung.

(5) Der Beirat wählt den Vorsitzenden aus den stimmberechtigten Mitgliedern. Einzelheiten über den Verfahrensablauf im Beirat regelt dieser durch eine Geschäftsordnung.

§ 14

Der Beirat hat das Recht, in allen Angelegenheiten, die die Tierseuchenkasse betreffen, Anträge zu stellen. Er ist vor dem Erlass einer Verordnung nach § 12 zu hören. Regelungen darüber, in welchen Fällen und in welcher Höhe Beihilfen und sonstige finanzielle Unterstützungen gewährt werden, bedürfen seines Einverständnisses. Der Beirat ist ferner über alle wichtigen Angelegenheiten der Tierseuchenkasse zu unterrichten.

IV.

Verfahren

§ 15

(1) Der Krankheitszustand, der für die Entschädigung in Betracht kommt, wird durch ein Gutachten des beamteten Tierarztes oder in den Fällen des § 15 des Tierseuchengesetzes auf Anforderung des Regierungspräsidenten durch ein Obergutachten (§ 3 dieses Gesetzes) ermittelt. Zur Feststellung des Krankheitszustandes ist der Tierkörper sofort nach der Tötung oder sobald als möglich nach dem sonstigen Eintritt des Entschädigungsfalles durch den beamteten Tierarzt zu untersuchen.

(2) Der Minister regelt durch Verwaltungsvorschriften die Art der Untersuchung und bestimmt insbesondere, in welchen Fällen Untersuchungsstellen zu beteiligen sind. Er kann zur Vereinfachung des Verfahrens durch Rechtsverordnung bestimmen, daß und in welchen Fällen abweichend von Absatz 1

1. eine Untersuchung vor dem Tode des Tieres als ausreichend anzusehen ist,
 2. eine Untersuchung auf einzelne Tiere eines Bestandes beschränkt werden kann,
 3. auf die Untersuchung verdächtiger Tiere verzichtet werden kann,
- wenn hierdurch Nachteile für den Tierbesitzer nicht zu erwarten sind.

(3) Auf Grund der Untersuchungen hat sich der beamtete Tierarzt gutachtlich darüber zu äußern, ob nach dem Gesamtbefund eine Krankheit vorliegt, die nach § 66 des Tierseuchengesetzes einen Entschädigungsanspruch begründet.

§ 16

Der Entschädigungsantrag ist an die Kreisordnungsbehörde zu richten. Diese ist verpflichtet, die Gesamtzahl der Tiere der betroffenen Tierarten am Tage der Seuchenfeststellung im Betrieb zu ermitteln und der Tierseuchenkasse zur Überprüfung der am Stichtag für die Beitragsfestsetzung angegebenen Tierzahl mitzuteilen. Die Kreisordnungsbehörde hat die nach § 17 erforderlichen Schätzungen und Ermittlungen zu veranlassen.

§ 17

(1) Der Wert des Tieres, der in den Fällen des § 15 Abs. 3 der Entschädigung zugrunde zu legen ist, ist durch Schätzung zu ermitteln (Schätzwert). Die Schätzung soll bei Tieren, die auf Grund einer Tierseuchenverfügung zu töten sind, vor der Tötung und im übrigen unverzüglich nach dem Tode vorgenommen werden.

(2) Ferner ist der Wert derjenigen Teile eines getöteten Tieres, die dem Besitzer verbleiben (§ 67 Abs. 4 des Tierseuchengesetzes), soweit notwendig durch Schätzung, zu ermitteln.

§ 18

(1) Die Schätzung wird durch den beamteten Tierarzt und zwei Schätzer vorgenommen. Die Höhe der Vergütungen für die Tätigkeit der Schätzer setzt der Minister durch Rechtsverordnung fest.

(2) Der beamtete Tierarzt kann die Schätzung allein vornehmen, wenn der beteiligte Tierbesitzer zustimmt und der Schätzwert für die gleichzeitig zu entschädigenden Tiere eines Besitzers einen Betrag nicht überschreitet, der durch Rechtsverordnung des Ministers festzusetzen ist.

(3) Die Kreisordnungsbehörden bestellen jeweils für die Dauer von drei Jahren eine ausreichende Anzahl von Personen, die als Schätzer zugezogen werden können, und verpflichten sie auf gewissenhafte Erfüllung ihrer Aufgaben. Sie bestimmen die Schätzer für den Einzelfall oder für eine Mehrzahl von Fällen.

§ 19

Von der Teilnahme an der Schätzung ist ausgeschlossen,

1. wer selbst Beteiligter oder gesetzlicher Vertreter eines Beteiligten ist oder wer als Ersatzpflichtiger einem Beteiligten gegenüber in Frage kommt,
2. der Ehegatte in Sachen des anderen Ehegatten, auch wenn die Ehe nicht mehr besteht,
3. wer mit dem Entschädigungsberechtigten in gerader Linie verwandt, verschwägert oder durch Annahme am Kindes Statt verbunden, in der Seitenlinie bis zum dritten Grad verwandt oder bis zum zweiten Grad verschwägert ist, auch wenn die Ehe, auf der die Schwägerschaft beruht, nicht mehr besteht,
4. wer im Wirtschaftsbetrieb des Entschädigungsberechtigten angestellt ist,
5. wer infolge Richterspruchs die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

§ 20

(1) Über das Ergebnis der Schätzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die von denjenigen, die die Schätzung vorgenommen haben, zu unterzeichnen ist.

(2) Im übrigen kann der Minister das Verfahren bei der Schätzung durch Rechtsverordnung regeln.

§ 21

Die Tierseuchenkasse setzt auf Grund der Schätzungsgutachten den Schätzwert und die Entschädigung durch schriftlichen Bescheid fest.

§ 22

Von der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung soll abgesehen werden, wenn nach Ansicht des beamteten Tierarztes feststeht, daß nach den §§ 68 und 69 des Tierseuchengesetzes eine Entschädigung nicht gewährt werden kann. Die Feststellung des Krankheitszustandes und die Schätzung sind jedoch auch in diesen Fällen vorzunehmen, wenn der Besitzer des Tieres es beantragt.

V.
Kosten
§ 23

(1) Soweit nicht in den §§ 24 bis 27 etwas anderes bestimmt ist, tragen

1. die Anstellungskörperschaften die Kosten der auf Veranlassung von Behörden vorgenommenen Amtsverrichtungen der beamteten Tierärzte und der an ihrer Stelle hinzugezogenen anderen Tierärzte (§ 2 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes), sowie die Kosten der zur Unterstützung der beamteten Tierärzte hinzugezogenen Sachverständigen,
2. die Behörden, welche Maßnahmen zur Bekämpfung von Tierseuchen verfügen, die Kosten, die ihnen durch die Anordnung, Leitung und Überwachung der Maßnahmen entstehen,
3. das Land und die Tierseuchenkasse in den Fällen, in denen eine Entschädigung zu zahlen ist, die Kosten der Tötung oder Schlachtung sowie die Kosten, die damit in unmittelbarem Zusammenhang stehen; für die Verteilung der Kosten gilt § 71 des Tierseuchengesetzes entsprechend.

(2) In den Fällen des § 1 Abs. 4 fallen die nach Absatz 1 Buchstabe b entstehenden Kosten jedoch den Behörden der unteren Verwaltungsstufe zur Last.

(3) Die Kosten, die durch die Mitwirkung von Schätzern entstehen, sind den Kreisordnungsbehörden von der Tierseuchenkasse als Verwaltungskosten zu erstatten. Die Verteilung der Kosten richtet sich nach § 71 des Tierseuchengesetzes.

(4) Die Kosten eines tierärztlichen Obergutachtens nach § 15 Abs. 2 des Tierseuchengesetzes sowie die Kosten einer Untersuchung in Untersuchungsstellen nach § 15 Abs. 2 dieses Gesetzes fallen dem Land zur Last.

§ 24

Die Kosten der amtstierärztlichen Beaufsichtigungen von Betrieben und Veranstaltungen nach § 16 des Tierseuchengesetzes fallen dem Unternehmer des Betriebes oder der Veranstaltung zur Last. Das gleiche gilt bei den amtstierärztlichen Untersuchungen nach § 17 Abs. 1 Nr. 1 und § 17b Abs. 1 Nr. 4c des Tierseuchengesetzes und bei den amtstierärztlichen Überwachungen nach §§ 17 Abs. 1 Nr. 7, 14a, 16 und 19 des Tierseuchengesetzes. Neben dem Unternehmer haftet auch der Eigentümer oder Besitzer der Tiere, die beaufsichtigt, untersucht oder überwacht werden, für die Zahlung der Kosten. Mehrere Personen, die bei demselben Unternehmen oder derselben Veranstaltung oder als Eigentümer oder Besitzer von Tieren beteiligt sind, haften als Gesamtschuldner.

§ 25

Die örtlichen Ordnungsbehörden haben

1. auf ihre Kosten die Durchführung der Schutzmaßnahmen zu überwachen oder überwachen zu lassen,

2. die Kosten der Einrichtungen zu tragen, die zur wirksamen Durchführung der Sperre nach § 22 des Tierseuchengesetzes in ihren Bezirken vorgeschrieben werden,
3. auf ihre Kosten die Hilfskräfte zu stellen, die erforderlich sind, um die durch die zuständige Behörde angeordnete Tötung oder Impfung von Tieren, Maßnahme diagnostischer Art, Zerlegung oder unschädliche Beseitigung von toten Tieren oder Teilen von solchen auszuführen,
4. im Bedarfsfall auf ihre Kosten die Möglichkeit zu schaffen, daß tote Tiere oder Teile von solchen, die Streu, der Dünger oder andere Abfälle, welche mit dem Ansteckungsstoff behaftet sein können, unschädlich beseitigt werden können; die Vorschriften des Tierkörperbeseitigungsgesetzes vom 2. September 1975 (BGBl. I S. 2313) bleiben unberührt.

§ 26

(1) Unbeschadet etwaiger privatrechtlicher Ersatzansprüche fallen alle in den §§ 23 bis 25 nicht erwähnten Kosten, die bei der Durchführung der Bekämpfungsmaßnahmen erwachsen, den Beteiligten zur Last. Als Beteiligte sind anzusehen

1. der Eigentümer, Besitzer oder Begleiter der von den Maßregeln betroffenen Tiere,
2. der Unternehmer der betroffenen Betriebe oder Veranstaltungen,
3. der Eigentümer oder Inhaber der betroffenen Örtlichkeiten, Räume oder Gegenstände.

Mehrere Beteiligte haften als Gesamtschuldner.

(2) In den Fällen des § 22 Satz 2 fallen die Kosten der Feststellung des Krankheitszustandes und der Schätzung dem Antragsteller zur Last, wenn ein Entschädigungsfall nicht vorliegt.

(3) Die örtlichen Ordnungsbehörden sind verpflichtet, auch die in Absatz 1 genannten Kosten, soweit erforderlich, zu verauslagen und im Falle des Unvermögens der Beteiligten zu tragen.

§ 27

Die Kosten von Impfungen, von Maßnahmen diagnostischer Art und von tierärztlichen Behandlungen, die von der zuständigen Behörde auf Grund des § 23 des Tierseuchengesetzes angeordnet oder verfügt worden sind, fallen dem Tierhalter zur Last, soweit sie nicht von dem Bund, dem Land, der Tierseuchenkasse, den Kreisen oder den Gemeinden übernommen werden.

VI.
Schlußvorschriften

§ 28

Der Minister erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

§ 29

Das Gesetz tritt am 1. Januar 1964 in Kraft.*)

*) Die Vorschrift betrifft das Inkrafttreten des Gesetzes in der Fassung vom 4. Juni 1963. Die zwischenzeitlichen Änderungen ergeben sich aus der Bekanntmachung vom 30. Juli 1973 (GV. NW. S. 392) sowie der dieser Neufassung vorangestellten Bekanntmachung.

223

Zweite Verordnung zur Änderung der Allgemeinen Schulordnung (ASchO)

Vom 30. November 1984

Aufgrund des § 26 Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Allgemeine Schulordnung (ASchO) vom 8. November 1978 (GV. NW. S. 552), geändert durch Verordnung vom 19. Juli 1984 (GV. NW. S. 412), wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Buchstabe c wird das Wort „unteren“ gestrichen.
2. In § 11 Abs. 1 Satz 2 wird das Wort „untere“ gestrichen.
3. In § 19 Abs. 3 wird in Satz 1 das Wort „untere“, in Satz 3 das Wort „unteren“ gestrichen.
4. In § 45 Satz 2 wird das Wort „untere“ gestrichen.
5. In § 47 Abs. 6 Satz 2 wird das Wort „unteren“ gestrichen.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1985 in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

– GV. NW. 1984 S. 758.

223

Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Bildungsgänge in Klasse 10 der Hauptschule

Vom 30. November 1984

Aufgrund des § 26 b Schulverwaltungsgesetz (SchVG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Juni 1982 (GV. NW. S. 486), geändert durch Gesetz vom 26. Juni 1984 (GV. NW. S. 370), wird mit Zustimmung des Ausschusses für Schule und Weiterbildung des Landtags verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Bildungsgänge in Klasse 10 der Hauptschule vom 26. Februar 1980 (GV. NW. S. 247) wird wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1

Gliederung der Klasse 10 der Hauptschule

- (1) Die Klasse 10 wird in zwei Formen geführt:

- a) Klasse 10 Typ A, die zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – führt;

- b) Klasse 10 Typ B, die zum Erwerb des Sekundarabschlusses I – Fachoberschulreife – führt.

(2) Die Berechtigung zum Besuch der Typen A und B richtet sich nach §§ 7 und 8 der Verordnung über die Abschlüsse und die Versetzung in der Sekundarstufe I.“

2. In § 2 Abs. 1 und 2 werden die Wörter „Technik/Wirtschaft (Arbeitslehre)“ jeweils durch die Wörter „Arbeitslehre (Technik/Wirtschaft/Hauswirtschaft)“ ersetzt.

3. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3

Weitere Berechtigungen

(1) Über § 31 ASchO hinaus wird dem Schüler, der den Sekundarabschluß I – Hauptschulabschluß nach Klasse 10 – erworben hat und eine nach der jeweiligen Ausbildungsordnung mindestens dreijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen hat, bei im Durchschnitt befriedigenden Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) in den Fächern Deutsch, Englisch, Mathematik und in den Fächern des Schwerpunktbereichs (ohne Mathematik) auf dem Abschußzeugnis der Berufsschule der Sekundarabschluß I – Fachoberschulreife – zuerkannt. Für die Fächer des Schwerpunktbereichs (ohne Mathematik) wird dabei eine zusammenfassende Note ermittelt. Die Anforderungen sollen dem Maßstab entsprechen, der in der Abschlußprüfung der Berufsaufbauschule gilt.

(2) Schüler mit Hauptschulabschluß, die das Berufsgrundschuljahr besucht und eine nach der jeweiligen Ausbildungsordnung mindestens dreijährige Berufsausbildung erfolgreich abgeschlossen haben, können in das abschließende Vollzeitjahr der Berufsaufbauschule eintreten, wenn sie im Durchschnitt mindestens befriedigende Leistungen (Notendurchschnitt 3,0 und besser) in den Fächern des Schwerpunktbereichs sowie in Deutsch und in Englisch auf dem Abschlußzeugnis der Berufsschule erreicht haben. Für die Fächer des Schwerpunktbereichs wird dabei eine zusammenfassende Note ermittelt.

(3) Für die Schüler, die eine einjährige Berufsgrundbildung gemäß § 21 Abs. 2 SchpflG erhalten, gilt Absatz 2 entsprechend.

(4) Die Berufsausbildung in der Bauwirtschaft nach der Ausbildungsordnung vom 8. Mai 1974 (BGBl. I S. 1073) gilt als dreijährige Ausbildung im Sinne dieser Verordnung.“

4. §§ 4 bis 6 werden aufgehoben; § 7 wird § 4.

Artikel II

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Düsseldorf, den 30. November 1984

Der Kultusminister
des Landes Nordrhein-Westfalen

Schwier

– GV. NW. 1984 S. 758.

Einzelpreis dieser Nummer 3,70 DM

Bestellungen, Anfragen usw. sind an den August Bagel Verlag zu richten. Anschrift und Telefonnummer wie folgt für

Abonnementsbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/238 (8.00–12.30 Uhr), 4000 Düsseldorf 1

Bezugspreis halbjährlich 47,50 DM (Kalenderhalbjahr). Jahresbezug 95,— DM (Kalenderjahr), zahlbar im voraus. Abbestellungen für Kalenderhalbjahresbezug müssen bis zum 30. 4. bzw. 31. 10., für Kalenderjahresbezug bis zum 31. 10. eines jeden Jahres beim Verlag vorliegen.

Die genannten Preise enthalten 7% Mehrwertsteuer

Einzelbestellungen: Grafenberger Allee 100, Tel. (0211) 6888/241, 4000 Düsseldorf 1

Einzellieferungen gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. Versandkosten (je nach Gewicht des Blattes), mindestens jedoch DM 0,80 auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer beim Verlag vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Haroldstraße 5, 4000 Düsseldorf 1

Verlag und Vertrieb: August Bagel Verlag, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1

Druck: A. Bagel, Graphischer Großbetrieb, 4000 Düsseldorf 1

ISSN 0340-661 X